

Vereinbarung als selbständige/r Reiseberater/in

solamento Reisen GmbH
Max-Keith-Str. 33
45136 Essen

- nachfolgend **solamento** genannt - und

Name, Vorname:	Firma:
Strasse:	PLZ/Ort:
Telefon:	Fax:
Mobil:	E-Mail:
Geburtsdatum:	Tätigkeitsbeginn ab:

- nachfolgend **Reiseberater** genannt –

schließen folgende **Reiseberatervereinbarung:**

§ 1 Tätigkeit als Handelsvertreter

Die solamento Reisen GmbH vermittelt als Handelsvertreterin Reisedienstleistungen (Urlaubsreisen, sonstige touristische Leistungen etc.) touristischer Leistungsträger / Reiseveranstalter. Hierzu bedient sie sich der Mithilfe selbständiger Reiseberater. Diese werden für solamento als selbständige/freie (Unter-)Handelsvertreter gemäß §§ 84ff. HGB tätig. Ihre Aufgabe ist es, - entsprechend der jeweils gültigen solamento Sortimentsliste -Kunden zu gewinnen und deren verbindliche Buchungswünsche an solamento weiterzuleiten. Die Sortimentsliste ist im solamento Intranet hinterlegt. Sie kann seitens solamento jederzeit an die Markt- und Angebotsentwicklungen angepasst werden; sie gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Die Akquisition von Kunden durch den Reiseberater erfolgt ausschließlich im Namen und Auftrag von solamento. Gegenüber Kunden führt der Reiseberater den Titel „selbständiger Reiseberater/-in“. Er ist nicht zum Inkasso berechtigt. Der Reiseberater wird unverzüglich alle akquirierten Reiseaufträge zur Abwicklung an solamento weiterleiten. Allein die Buchungszentrale von solamento in Essen übernimmt die gesamte Abwicklung der Reisebuchung mit den Leistungsträgern. Die Abrechnung mit Leistungsträgern und Endkunden erfolgt ausschließlich über solamento.

§ 2 Vergütung

Die Tätigkeit des Reiseberaters wird gemäß der jeweils gültigen Provisionsbroschüre honoriert.

§ 3 Systementgelte

solamento erhebt für die Nutzung nachstehender Leistungen ein monatliches Systementgelt als Basis-Lizenz vom Reiseberater. Die Lizenzgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Partnerstatus: Bronze, Silber, Gold, Platin, Diamant und VIP. Die jeweils gültigen Lizenzgebühren entnehmen Sie aus der jeweils gültigen Provisionsbroschüre. In der zu entrichtenden Lizenzgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Nutzung der Buchungsmaschine im solamento-Intranet
- Infosysteme
- Forum
- solamento CRS, Midoffice, CRM über myJack
- Urlaubsvertretung
- Nutzung des Servicecenters
- Betreuung durch die Support-Abteilungen
- Lizenzräumung gemäß §14 dieser Vereinbarung

Die Basis-Lizenz wird ab Datum des Eintritts immer monatlich im Folgemonat von Ihrem bei uns hinterlegten Bankkonto per Lastschrift eingezogen. Sollte das Konto keine ausreichende Deckung aufweisen, werden die tatsächlich angefallenen Rücklastschriftgebühren (in der Regel 15,- EUR) berechnet. Endet das Vertragsverhältnis aufgrund Kündigung des Reiseberaters, werden bereits bezahlte Lizenz-Beträge nicht erstattet. solamento bietet darüber hinaus optionale Zusatzleistungen, wie das TT-BistroPortal, Amadeus selling Plattform, GIATA Mikro-Bilderlizenzen oder Paxlounge an. Dazu werden Einzellizenzverträge geschlossen.

§ 4 Pflichten des Reiseberaters

Der Reiseberater hat sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen; er hat hierbei das Interesse des Unternehmers (solamento) wahrzunehmen. (§ 86 Abs.1 HGB). Der Reiseberater ist insbesondere verpflichtet, vor jeder Buchung dem Kunden eine vollständig ausgefüllte solamento Reiseanmeldung vorzulegen und diese vom Kunden unterschreiben zu lassen. Gleiches gilt bei jeder Änderung oder Stornierung einer bestehenden Buchung. Das Buchungsformular ist im solamento Intranet hinterlegt und kann dort jederzeit abgerufen werden. Der Reiseberater ist verpflichtet, die unterschriebenen Buchungsaufträge sorgfältig über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen solamento vorzulegen. Der Buchungsvorgang und die hier zu berücksichtigenden Pflichten des Reiseberaters (z.B. Informationspflichten gegenüber Reisekunden) werden in dem beiliegenden Leitfaden erläutert.

§ 5 Inkassovertbot

Der Reiseberater ist nicht berechtigt, Kundengelder in jedweder Form (bar oder unbar) entgegenzunehmen. Alle Zahlungsvorgänge werden ausschließlich direkt zwischen solamento oder dem Reiseveranstalter und dem jeweiligen Kunden abgewickelt.

§ 6 Vertraulichkeit / Schutz von Kundendaten

solamento wird dem Reiseberater Zugang zu allen notwendigen Informationen gewähren, die die Zusammenarbeit als Reiseberater mit solamento betreffen. Der Reiseberater verpflichtet sich, über interne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von solamento (wie Vertriebswege, Kunden- und Provisionslisten, Kalkulations-Grundlagen, Firmensoftware, etc.) sowie über Kundendaten Stillschweigen zu wahren. Unterlagen, die sich auf diese Angaben oder das Handelsvertreterverhältnis beziehen, sind so aufzubewahren, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Diese Verpflichtungen gelten sowohl während der Laufzeit dieser Vereinbarung als auch nach ihrer Beendigung.

§ 7 Datenschutz & Datensicherheit

Der Reiseberater ist bei der Erhebung, Weitergabe und Verarbeitung personenbezogener (Kunden-)Daten für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Der Reiseberater ist zum Schutz der Kundendaten mit der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Er trifft technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust, welche den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen (§ 9 BDSG). Es ist eine aktuelle Anti-Virensoftware zu installieren, um sensible Kundendaten abzusichern. Der Reiseberater unterrichtet solamento umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Daten.

§ 8 Provisionsanspruch

Der Reiseberater erhält für von ihm während der Laufzeit dieser Vereinbarung vermittelte Geschäfte eine Provision nach der jeweils gültigen Provisionsliste. Der Reiseberater erhält seine Provisionen auf alle Buchungen, die er selbst tätigt und auf alle Buchungen, die durch den Kunden selbständig auf seiner Internetseite getätigt worden sind. Gleiches gilt auch für Umbuchungen und Stornierungen. Die Provision ist nach ordnungsgemäßer Abrechnung des Reiseberaters fällig am Ende des auf den Reiseantritt folgenden Monats (Folgemonat). Die Provisionsliste ist jeweils für ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres) gültig und wird nach Ablauf durch eine neue Provisionsbroschüre ersetzt. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt des Reiseantrittes gültige Provisionsbroschüre. Die Provision errechnet sich vom Bruttopreis der Reise inkl. Zusatzleistungen. (Nicht provisionsfähig sind sog. Zusatzgebühren wie beispielsweise Hafensteuern, Trinkgelder an Bord, Flughafensteuern etc.) Der Anspruch auf diese Provision entfällt, sobald feststeht, dass der Kunde die Reise storniert. Auf die dann entstehenden Stornierungsgebühren erhält der Reiseberater Provision. Der Reiseberater hat jeweils bis zum Ende des Folgemonats über seine Provisionsansprüche abzurechnen. Als freiwillige - jederzeit frei widerrufliche - Sonderleistung übermittelt solamento dem Reiseberater hierzu jeweils im Folgemonat eine ordnungsgemäße Provisionsaufstellung. Die Auszahlung der Provision erfolgt entsprechend der vom Reiseberater abgegebenen Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht aus der Provisionsgutschrift mit oder ohne Umsatzsteuer. Solamento ist berechtigt, Provisionsgutschriften mit Forderungen (offenen Rechnungen) gegenüber dem Reiseberater zu verrechnen. Der Reiseberater schuldet keinen Mindestumsatz.

§ 9 Aufrechnung

Der Reiseberater kann gegenüber solamento nur mit einer unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von solamento anerkannten Gegenforderung aufrechnen.

§ 10 Kündigung

Gemäß § 89 HGB kann dieses Vertragsverhältnis im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer Frist von zwei Monaten und im dritten bis fünften Jahr mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Brief, Fax oder Email). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dieses besteht für solamento insbesondere in folgenden Fällen:

- Verzug des Reiseberaters mit der Zahlung einer monatlichen Lizenzgebühr;
- schuldhaften Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen;
- schuldhaften Verstößen gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung;
- falschen Angaben zur Umsatzsteuerpflicht;
- Entgegennahme von Zahlungen des Kunden;
- schuldhafte Nichtvorlage einer Reiseanmeldung;
- Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte auf der geschäftlichen Internetpräsenz.

§ 11 Selbständige Tätigkeit

Der Reiseberater ist als selbständige(r) Geschäftsfrau/Geschäftsmann tätig. Der Reiseberater ist bei der örtlichen, zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung seiner Tätigkeit (insbesondere der Kundenakquise und -betreuung) frei. Er schuldet keinen Mindestumsatz. Der Reiseberater beachtet die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchung. Der Reiseberater unterliegt bei seiner Tätigkeit keinen Weisungen von solamento. Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer, Art und Ort der Tätigkeitsausübung selbständig tätig und vollkommen frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist jedoch entsprechend dieser Vereinbarung Rücksicht zu nehmen. Der Reiseberater ist nicht an Arbeitszeiten gebunden, räumliche oder technische Mittel werden ihm mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung erwähnten nicht zur Verfügung gestellt. Alle Anzeigen an zuständige Behörden, wie auch die Einholung eventuell erforderlicher steuerrechtlicher oder gewerberechtlicher Genehmigungen sind ausschließlich Sache des Reiseberaters. Die Versteuerung seiner Einnahmen ist Angelegenheit des Reiseberaters, ebenso seine soziale Absicherung. Dementsprechend erfolgt kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder sonstige Ansprüche, die Arbeitnehmern vorbehalten sind, wie z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld o.ä. Der Reiseberater wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 12 Reiseberater-Homepage

Der Reiseberater hat die Möglichkeit über solamento eine personalisierte Webseite durch eine einmalige Set-up Gebühr zu beziehen. Für die Registrierung, Nutzung und Verlinkung einer eigenen de.Domain ist der Reiseberater selber verantwortlich, über die Seite denic.de kann er selbständig prüfen ob die gewünschte Webadresse verfügbar ist. Der Reiseberater hält unter eigenem Namen auf der Internetseite ein ordnungsgemäßes Impressum im Sinne des § 5 Telemediengesetz vor. Der Reiseberater kann auf dieser Internetseite eigene Inhalte veröffentlichen. Für diese Inhalte trifft den Reiseberater die ausschließliche Verantwortlichkeit. solamento ist nicht verpflichtet, die Homepage des Reiseberaters auf etwaige Rechtsverstöße zu überprüfen. Die eigenen Inhalte des Reiseberaters auf der Internetpräsenz dürfen nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Vor der Veröffentlichung einer Bilddatei hat der Reiseberater sicherzustellen, dass ihm an dem Bild die erforderlichen Nutzungsrechte zustehen und die öffentliche Zugänglichmachung nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder gegen Rechte Dritter (Recht am eigenen Bild) verstößt.

§ 13 Freistellung von Schadensersatzansprüchen

Der Reiseberater stellt solamento von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber solamento aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Reiseberaters gegen Vorgaben aus dieser Vereinbarung oder gesetzliche - insbesondere wettbewerbsrechtliche - Bestimmungen geltend machen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 13 a Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der nachfolgend genannten Verpflichtungen verpflichtet sich der Reisberater eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € an solamento zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt solamento jeweils vorbehalten.

- a) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß § 6 dieser Vereinbarung
- b) Das Inkassoverbot gemäß § 5 dieser Vereinbarung
- c) Verstöße gegen die Marken-Lizenzvereinbarung gemäß § 14 dieser Vereinbarung

§ 14 Marken-Lizenzvereinbarung

solamento räumt dem Reiseberater für die Dauer dieser Vereinbarung das einfache - nicht ausschließliche - Recht ein, die Marke „solamento“ als ergänzenden Bestandteil für die geschäftliche Bezeichnung seiner Reiseagentur zu nutzen. Der Reiseberater kann diese Bezeichnung für sämtliche Vorgänge verwenden, die mit dem Betrieb der solamento-Reiseagentur verbunden sind. Insbesondere auf der geschäftlichen Homepage, Visitenkarten, Geschäftsbriefen etc. Die Nutzung der Marke erfolgt ausschließlich nach den gestalterischen Vorgaben von solamento. Eine farbliche oder gestalterische Abänderung durch den Reiseberater ist nicht zulässig. Der Reiseberater ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen oder die Lizenz an Dritte zu übertragen. solamento ist berechtigt, im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsgebiet des Reiseberaters weitere gleichartige Lizenzen zu erteilen. Sämtliche Markenrechte von solamento an der Wort- und der Wort/Bildmarke solamento bleiben unberührt.

§ 15 Ausschlussfrist

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche hieraus innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie ausgeschlossen.

§ 16 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

Erfüllungsort aus dieser Vereinbarung ist Essen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz von solamento in Essen. solamento ist ferner berechtigt, den Reiseberater an dessen Wohnsitz zu verklagen. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewolltem im Rahmen des gesetzlich zulässigen am nächsten kommt.

§ 19 Vertragsaushändigung

Beide Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

§ 20 Einwilligung in die Datennutzung

Der Reiseberater ist damit einverstanden, dass seine für die Geschäftsverbindung erforderlichen und daraus resultierenden Daten gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern es für den Geschäftszweck erforderlich ist. Der Reiseberater erklärt sich mit Unterzeichnung der Vereinbarung damit einverstanden, dass solamento personenbezogene (Kontakt-) Daten des Reiseberaters potentiellen Kunden öffentlich zugänglich macht bzw. hierzu im Internet veröffentlicht. Insbesondere handelt es sich hierbei um Vorname, Nachname, Wohnort und Bundesland. Der Reiseberater kann dieses Einverständnis jederzeit schriftlich widerrufen. In diesem Falle wird solamento die personenbezogenen Daten nicht weiter nutzen.

WICHTIG: Sie müssen 3 mal unterschreiben!

Essen, ____ . ____ . ____

Ort:/Datum: _____ . ____ . ____

Unterschrift Sascha Nitsche, Geschäftsführer

X _____
1. Unterschrift Reiseberater

Erklärung zur Umsatzsteuer aus der Provisionsgutschrift

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

Hiermit versichere ich, dass ich meine Umsätze aus der Provisionsabrechnung gemäß § 19 Abs. 2 UstG der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterwerfe.

Ich versteuere meine Umsätze aus der Provisionsabrechnung gemäß § 19 Abs. 1 UstG (Kleinunternehmerregelung) nicht und habe daher keinen Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer.

Pflichtangabe! Meine Steuernummer lautet: _____

Ort/Datum: _____

X _____
2. Unterschrift Reiseberater

Erteilung eines Mandats für das SEPA-Basislastschriftverfahren

Bitte nennen Sie uns das Bankkonto, über das wir fällige Gebühren einziehen und Ihre Provision überweisen dürfen:

Angaben zum Zahler (Kontoinhaber)

Name: _____ Kunden-Nr.: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ, Ort und Land: _____

Kreditinstitut des Zahlers (Name): _____

IBAN: _____ BIC: _____

Angaben zum Zahler (falls abweichend vom Kontoinhaber)

Name: _____ Straße/Hausnr.: _____

PLZ, Ort und Land: _____

Angaben zum Zahlungsempfänger

Name: **solamento Reisen GmbH** Straße und Hausnummer: **Max-Keith-Str. 33**

PLZ, Ort und Land: **45136 Essen , Deutschland**

Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers: DE78ZZZ00000825490

Mandatsreferenz: wird nachgereicht

Häufigkeit der Mandatsnutzung: wiederkehrende Zahlungen bei Lizenzgebühren und einmalige Zahlungen nach Absprache

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich/Wir ermächtige(n) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Zahlungsempfänger mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ort/Datum

X _____
3. Unterschrift Kontoinhaber

=> BITTE SENDEN SIE UNS DIE **VOLLSTÄNDIGE** VEREINBARUNG UNTERZEICHNET **PER POST ODER FAX** (0201-310 28 99) ZU!